

## **Nutzungsordnung für digitale Endgeräte und schulische digitale Infrastruktur an der Grundschule Am Papenberg Waren (Müritz)**

### **Präambel**

Die Grundschule Am Papenberg fördert eine verantwortungsvolle, reflektierte und kompetente Nutzung digitaler Medien. Ziel ist es, Schülerinnen und Schüler auf einen souveränen Umgang mit digitalen Technologien vorzubereiten – als Teil einer zeitgemäßen Bildung, die Medienkompetenz, Datenschutz, kritische Informationsbewertung und respektvolle digitale Kommunikation einschließt.

### **1. Geltungsbereich**

Diese Nutzungsordnung gilt für alle Personen, die digitale Geräte und die schulische digitale Infrastruktur der GS Am Papenberg nutzen. Dazu gehören schulische Endgeräte, schulisch genutzte private Endgeräte, Lernmanagementsysteme sowie das schulische WLAN. Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, sich an diese Ordnung zu halten. Verstöße können pädagogische, disziplinarische oder rechtliche Konsequenzen haben.

### **2. Nutzung privater digitaler Endgeräte**

#### **2.1 Allgemeine Regelung:**

Private digitale Endgeräte wie Smartphones, Smartwatches, Kopfhörer, Tablets, Laptops usw. sind während des Schultages im ausgeschalteten Zustand im Schulranzen oder der Tasche aufzubewahren.

Die Nutzung dieser Geräte im Unterricht, auf dem Schulgelände oder während der Pausen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung einer Lehrkraft oder der Schulleitung erlaubt. Ausnahmen sind Notfälle oder medizinisch notwendige Anwendungen.

Die Schule übernimmt im Schadensfall grundsätzlich keine Haftung.

#### **2.2 Maßnahmen bei Missbrauch:**

Bei Regelverstößen kann das Gerät durch schulisches Personal eingezogen und bis zum Ende des Schultages im Klassenbuchschießfach im Lehrerzimmer verwahrt werden. Dem Betroffenen ist hierüber ein Beleg auszuhändigen, welcher bei der Abholung vorzuzeigen und abzugeben ist. Nach dem Unterricht erhält der Betroffene sein Gerät zurück. Die Eltern sind über den Regelverstoß zu informieren.

Bei Täuschungsversuchen in Leistungskontrollen unter Nutzung unerlaubter Hilfsmittel ist das Ansetzen einer Wiederholungsleistungskontrolle oder in schweren Fällen eine Sanktionsnote möglich. Hierüber entscheidet die Fachlehrkraft im Einvernehmen mit der Schulleitung.

### **3. Nutzung schulischer Endgeräte**

Schulische digitale Geräte (z.B. Tablets, Smartboards, Monitore, PC) dürfen ausschließlich zu schulischen Zwecken/zur Erreichung der Erziehungs- und Bildungsziele genutzt werden.

Die private oder gewerbliche Nutzung dieser Geräte ist untersagt.

Für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden haften die Verursachenden.

Schäden oder technische Probleme sind unverzüglich zu melden.

Während der Nutzung der Geräte / in den Räumen ist der Verzehr von Speisen und Getränken verboten.

### **4. Nutzung der schulischen digitalen Infrastruktur**

#### **4.1 Technische Veränderungen:**

Veränderungen an der Hardware, der Software oder am Netzwerk der Schule sind nicht gestattet.

Es ist untersagt, fremde Geräte oder Speichermedien (z.B. USB-Sticks) an schulische Computer oder Netzwerke anzuschließen.

Das unkontrollierte Laden oder Verschicken großer Dateien ist zu vermeiden.

#### **4.2 Datenspeicherung:**

Nutzende sind selbst für die Sicherung ihrer Daten verantwortlich.

Die Schule ist berechtigt, unberechtigt gespeicherte Dateien zu löschen.

### **5. Nutzung des schulischen WLAN**

Das schulische WLAN darf nur für Erziehungs- und Bildungszwecke und schulische, bzw. schulorganisatorische Zwecke genutzt werden.

Der Zugang kann durch technische Maßnahmen (z.B. Filter) eingeschränkt werden.

Die Schule behält sich vor, bestimmte Seiten zu sperren und/oder den Zugang zeitlich zu begrenzen.

Ein Anspruch auf Verfügbarkeit schulischer Dienste besteht nicht.

### **6. Künstliche Intelligenz**

Der Einsatz von KI -Anwendungen zur Erstellung oder Bearbeitung schulischer Leistungen ist ohne Zustimmung der Lehrkraft untersagt. Eine pädagogisch begleitete Nutzung kann in Einzelfällen gestattet werden.

### **7. Datenschutz und Datensicherheit**

Die Schule darf im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht den Datenverkehr kontrollieren und protokollieren.

Die gespeicherten Daten werden in der Regel nach 180 Tagen gelöscht, es sei denn, es liegt ein Missbrauchsverdacht vor.

Stichprobenartige Überprüfungen sind erlaubt.

Die geltende Datenschutzerklärung der Schule ist zu beachten.

### **8. Jugendschutz / Kinder- und Jugendmedienschutz**

#### **8.1 Verbotene Inhalte:**

Es ist untersagt, Inhalte aufzurufen, zu speichern oder zu verbreiten, die gegen geltende Gesetze oder schulische Grundwerte verstoßen.

Hierzu zählen insbesondere: pornographische, extremistische, gewaltverherrlichende oder menschenverachtende Inhalte, diskriminierende oder beleidigende Darstellungen, Inhalte, die gegen das Urheberrecht, Datenschutzrecht oder Persönlichkeitsrechte verstoßen.

#### 8.2 Maßnahmen bei unbeabsichtigtem Zugriff:

Sollte der Zugriff auf solche Inhalte unbeabsichtigt erfolgen, ist der Vorgang sofort zu beenden und unverzüglich der zuständigen Lehrkraft oder Aufsichtsperson zu melden.

### 9. Maßnahmen bei Verstößen

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann die Schulleitung die Nutzung digitaler Geräte in der Schule und Dienste der Schule zeitlich befristet einschränken oder untersagen.

Eine solche Maßnahme kann sich auf Einzelpersonen, Klassen, Jahrgänge oder die gesamte Schülerschaft beziehen, muss jedoch verhältnismäßig sein.

Die Maßnahme ist in der Regel auf maximal einen Monat befristet, kann jedoch verlängert werden, wenn dies zur Wahrung des Schulfriedens notwendig ist.

### 10. Schlussbestimmungen

Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der Schulordnung und tritt mit Zustimmung der Schulkonferenz zum ... unbefristet in Kraft.

Sie wird bis zum ... in allen Klassen vorgestellt. Die Erziehungsberechtigten werden über die Nutzungsordnung durch die Klassenleiter informiert.

Zu Beginn jedes Schuljahres erfolgt eine verpflichtende Nutzerbelehrung, die im Klassenbuch dokumentiert wird.

Verstöße gegen die Ordnung können schulrechtliche Maßnahmen, strafrechtliche Ermittlungen und Konsequenzen sowie zivilrechtliche Schadensersatzforderungen nach sich ziehen.

Sollte ein Teil dieser Ordnung unwirksam oder nichtig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt gültig.

Waren, den 13.03.2026

Unterschrift Schulleitung: 